

**EINWOHNERGEMEINDE**

**BOLKEN**



**Reglement über die  
Wasserversorgung**

**Vom Gemeinderat beschlossen am 4. November 2002**

**Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2002**

Der Gemeindepräsident:

R. Ille

Die Gemeindeschreiberin:

M. Gauder

**Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt**

mit Beschluss-Nr. 2003/84 vom 27.01.2003

Der Staatsschreiber: A. L. Pfluecker



# Wasserreglement

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erlässt die Einwohnergemeinde Bolken folgende Bestimmungen:

Zur besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Das Reglement gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermaßen.

## I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

- |                   |     |  |
|-------------------|-----|--|
| Gemeindeaufgaben  | § 1 | 1) Die Gemeinde organisiert und überwacht die Wasserverteilung auf dem gesamten Gemeindegebiet. (Die Wasserbeschaffung und Hauptverteilung ist Sache des Zweckverbandes.)<br>2) Sie projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentliche Wasserversorgung.<br>3) Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Wasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.  |
| Zuständiges Organ | § 2 | 1) Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Wasserversorgung der Baukommission.<br>2) Die Baukommission ist allein zuständig für:<br>a) Die Prüfung der Gesuche für private Wasseranlagen und im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.<br>b) Den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).<br>c) Die Genehmigung (vor Baubeginn) der Anschlüsse an die Wasserversorgung.<br>d) Die Baukontrolle über die Wasserversorgungsanlagen.<br>e) Die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen.<br>f) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts.<br>g) Die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen.<br>3) Der Brunnenmeister überwacht das gesamte Leitungsnetz, die Hydranten- und die Schieberanlagen der Einwohnergemeinde. Dem Brunnenmeister obliegen insbesondere:<br>a) Die Aufsicht über die gesamte Anlage einschliesslich der Hauszulieferungen und der privaten Installationen. Störungen oder Mängel sind der Baukommission sofort zu melden, welche die nötigen Weisungen erteilt. Kleinere Reparaturen sind vom Brunnenmeister selbst auszuführen. |

- b) Die Aufsicht über die genaue Befolgung des Wasserabgabereglements durch die Abonnenten. Missbräuchliche Wasserentnahmen und andere Reglementsübertretungen sind sofort der Baukommission zu melden.
- c) Die Kontrolle von Neuanschlüssen und die Abnahme der Druckproben.
- d) Die Kontrolle aller Hydranten und Schieber. Diese sind mindestens im Frühling und Herbst durch Öffnen und Schliessen zu kontrollieren, wobei auf richtige Entleerung der Hydranten besonders zu achten ist. Die Ventilspindeln und die Gewinde der Verschlusskappen sind gleichzeitig zu ölen und im Herbst mit frostsicherem Fett zu versehen. Altfällig defekte Packungen sind zu ersetzen. Die Strassenkappen der Schieber sind auf die richtige Höhe einzustellen und zu reinigen. Gleichzeitig ist auch eine Kontrolle der Schiebertafeln vorzunehmen.
- e) Eine regelmässige Kontrolle der eingebauten Entlüftungen und die Vornahme der nötigen Spülungen durch Öffnen der Entleerung.
- f) Das Abstellen und Öffnen der Leitungen bei Bauarbeiten, Wasseranschlüssen, Leitungsbrüchen usw.
- g) Die Führung eines genauen Inventars über sämtliche Werkzeuge, Röhren, Formstücke, Wassermesser, Pläne usw.
- h) Die Berichterstattung über alle dienstlichen Verrichtungen auf Ende des Betriebsjahres.
- i) Auswechseln der Wassermesser.

Der Brunnenmeister ist für die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten der Einwohnergemeinde gegenüber verantwortlich. Er haftet für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden.

4) Dem Zählerableser obliegt:

- a) Die Meldung des Ablesens sämtlicher Wassermesser des Gemeindegebietes.
- b) Die korrekte Führung der Ablesebücher.
- c) Über festgestellte Beschädigungen von Wassermessern durch äussere Einwirkungen (Frostschäden, Feuchtigkeitsscheinungen usw.) oder andere Wahrnehmungen ist dem Brunnenmeister Meldung zu erstatten.

Die Wassermesser sind alljährlich in der Zeit vom 1. - 15. September abzulesen. Bis spätestens am 1. Oktober sind sämtliche Ablesebücher dem Wasserkassier abzuliefern.

Die Abonnenten sind verpflichtet, zur Erleichterung der Kontrolle, den Standort der Wassermesser stets frei zu halten.

## II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- |                       |     |   |
|-----------------------|-----|---|
| Erschliessung         | § 3 | <ol style="list-style-type: none"><li>1) Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).</li><li>2) Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss GWP.</li><li>3) Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§101 Abs. 6 PBG).</li><li>4) Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs.2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:<ul style="list-style-type: none"><li>- bei bestehenden Bauten und Anlagen mit qualitativ oder quantitativ ungenügender Wasserversorgung.</li><li>- bei neuen Standort gebundener Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.</li></ul>Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.</li></ol> |
| Kataster              | § 4 | <ol style="list-style-type: none"><li>1) Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen Wasserverteilanlagen (und privaten Anschlussleitungen) gemäss Artikel 6, 7 und 8 einen Wasserkataster und führt diesen ständig nach.</li><li>2) Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindewasserversorgungsanlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.</li></ol>  |
| Öffentliche Leitungen | § 5 | Die öffentlichen Leitungen umfassen die Versorgungsleitungen.   |
| Bauabstand            | § 6 | <ol style="list-style-type: none"><li>1) Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist für Neubauten ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.</li><li>2) Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmebewilligung der Baukommission.</li></ol>   |

Übernahme privater Anlagen	§ 7	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.</li> <li>2) Die Übernahme von privaten Anlagen erfolgt gegen Entschädigung.</li> </ol>
Hydranten	§ 8	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.</li> <li>2) Die Gemeinde sichert die Beiträge der Gebäudeversicherung an die Löschversorgung.</li> <li>3) Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche.</li> <li>4) Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten notwendig, gehen die Kosten der Verlegung zu Lasten der Gemeinde.</li> <li>5) Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benutzt werden.</li> </ol>
Beeinflussung der Funktion	§ 9	Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
Abtretungs- und Duldungspflicht	§ 10	Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

### III. Hausanschlussleitungen

Begriffe	§ 11	Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.
Erstellung und Kosten	§ 12	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Baukommission bestimmt die Anschlussstelle, die Art der Hausanschlussleitung und erteilt die Bewilligung des Anschlusses. Die Wünsche der Wasserbezüger sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</li> </ol>

- 2) Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3) Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt ein Sperrschieber, wird zu Lasten des Wasserbezügers, ein Schieber eingebaut.

Eigentum, Unterhalt, Ersatz	§ 13	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.</li> <li>2) Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort zu melden. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.</li> </ol>
-----------------------------	------	---

Ausführung	§ 14	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Liegenschaftszuleitungen und deren Reparaturen bis und mit Wassermesser dürfen nur durch die vom Gemeinderat bestimmten, konzessionierten Unternehmer ausgeführt werden. Die Konzessionäre sind verpflichtet, dem Brunnenmeister von allen Neuanlagen und Änderungen sofort Kenntnis zu geben und ihn über den Zeitpunkt der Druckproben rechtzeitig zu verständigen.</li> <li>2) Die Konzessionäre sind bei Störungen am Gemeindenetz zur Hilfestellung verpflichtet.</li> </ol>
------------	------	---

Technische Vorschrift	§ 15	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.</li> <li>2) Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.</li> <li>3) Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyäthylenrohre nach den Richtlinien des Schweizerischen Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 ¼ Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.</li> <li>4) Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.</li> <li>5) Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.</li> </ol>
-----------------------	------	--

- 6) Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler – vor dem Druckreduzierventil – ein Rückschlagventil einzubauen.
- 7) Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Hauseigentümers. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyäthylenrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen.

Durchleitungsrecht	§ 16	<p>Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.</p> <p>Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.</p>
--------------------	------	---

## IV. Hausinstallationen

Erstellung, Kosten und Unterhalt	§ 17	Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.
Technische Vorschriften	§ 18	Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien der SVGW zu erstellen.
Wasserbehandlungsanlagen	§ 19	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.
Mangelhafte Installation	§ 20	Der Wasserbezüger hat – bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen – auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde, die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
Frostgefahr	§ 21	Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.
Kontrollrecht	§ 22	Die Gemeinde kann Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

## V. Wasserzähler

Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

- § 23 1) Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzählern festgestellt.
- 2) In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehrere Zuleitungen hat.
- 3) Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen konzessionierten Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über die Grundeingentümerbeiträge- und gebühren der Gemeinde festgelegt.

Standort

- § 24 1) Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist,
- 2) Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3) Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bez. Verlegung des Standortes zu tragen.

Haftung bei Schäden

- § 25 1) Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2) Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äußere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision und Störung

- § 26 1) Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2) Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfkosten zu tragen.
- 3) Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnitt der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

- 4) Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## VI. Wasserabgabe

Umfang und Garantie der Wasserabgabe	§ 27	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen um entsprechend des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern. (Wasserbeschaffung, Aufbewahrung und Hauptverteilung ist Sache des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt).</li> <li>2) Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.</li> <li>3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.</li> </ol>
Verwendung des Wassers	§ 28	<p style="margin-left: 20px;">Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	§ 29	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gemeinde kann die Wasserabgabe ohne Entschädigungspflicht einschränken oder zeitlich unterbrechen <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Fall höherer Gewalt</li> <li>- bei Betriebsstörungen</li> <li>- bei Wasserknappheit</li> <li>- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen</li> <li>- in Notlagen und im Brandfall</li> </ul> </li> <li>2) Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen keine Ermässigung der Wassergebühr.</li> <li>3) Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern von den Konzessionären rechtzeitig bekannt gegeben.</li> </ol>

Sperrung der Wasserabgabe	§ 30	<p>Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherheit der hygienischen Bedürfnisse möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei widerrechtlicher Wasserentnahme</li> <li>- bei wiederholter Wasserverschwendug, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden</li> <li>- bei unstatthaften Eingriffen in die Installation und Messeinrichtung</li> </ul>
Pflichten zum Wasserbezug	§ 31	<p>Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>
Anschlussgesuch	§ 32	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Baukommission ein Gesuch zu stellen.</li> <li>2) Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular Wasseranschlussgesuch einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 in besonderen Fällen 1:100 darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzzeichnen. Beim Anschluss an die Verbandsleitung wird das Anschlussgesuch von der Baukommission an den Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt weitergeleitet.</li> <li>3) Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</li> </ol>
Haftung des Wasserbezügers	§ 33	<p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnder Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlage der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.</p>
Wasser Ableitungsverbot	§ 34	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde über eine Hausanschlussleitung Wasser auf eine anderes Grundstück abzugeben.</li> <li>2) Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen plombierter Ventile an Umgehungsleitungen ist verboten.</li> </ol>

Unberechtigter Wasserbezug	§ 35	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
Änderung der Eigentumsverhältnisse	§ 36	Die Handänderungen sind der Baukommission frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
Aufhebung eines Anschlusses	§ 37	Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Baukommission die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	§ 38	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit einem Bau gesuch einzureichen. Für den Bezug des Bauwassers wird eine Pauschale gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren verrechnet.</li> <li>2) Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.</li> </ol>

## VII. Finanzierung

Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife	§ 39	Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Gemeinde festgelegt.
Wasserverbrauch Feststellung	§ 40	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.</li> <li>2) Die Ablesung erfolgt jährlich vom 1. bis 15. September</li> </ol>
Benützungsgebühr Bezug	§ 41	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung.</li> <li>2) Es wird jährlich eine Teil- und eine Schlussrechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für ver spätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.</li> </ol>
Haftung für Gebühren	§ 42	Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

Sicherstellung der Betriebskosten	§ 43	Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, wird der Mehraufwand durch die Gemeinde bevorschusst.
-----------------------------------	------	--

## VIII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	§ 44	1) Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.  2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
Rechtsschutz	§ 45	Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 46	1) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.  2) Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement der Wasserversorgung vom 12. August 1986 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 4. November 2002

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2002

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

R. Lee

M. Künzli

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kt. Solothurn

am 27.01.2003 mit RRB Nr. 2003/84

Der Staatsschreiber

Dr. K. Ehmann

